

Der Generalagent/die Generalagentur ist Vermittlungsagent im Sinne des § 43 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG).

Agenturverhältnisse:
UNIQA Österreich Versicherungen AG
(im Weiteren: UNIQA-Konzernunternehmen)

Der Generalagent/die Generalagentur ist nicht ermächtigt (außer wenn dafür im Einzelfall Ermächtigung bzw. Vollmacht durch UNIQA erteilt wurde), dem Kunden gegenüber rechtsverbindlich die Annahme von Anträgen auf Abschluss eines Versicherungsvertrags oder auf Vertragsänderung oder rechtsverbindliche Angebote auf Abschluss oder Änderung von Verträgen abzugeben (er hat keine Abschlussvollmacht im Sinne des § 45 VersVG). Er ist nur ermächtigt, Leistungszusagen innerhalb der erteilten Vollmacht durch UNIQA abzugeben, sowie im Verbrauchergeschäft (Verträge die unter den Konsumentenschutz fallen) Anträge im definierten Umfang zu zeichnen.

VOLLMACHT

Vor- und Zuname des Vollmachtgebers:

Adresse:

Geburtsdatum:

Email:

Ich (wir) bevollmächtige(n) und ermächtige(n)

den GeneralAgenten/die GeneralAgentur Patrick Kiesenebner (Vollmachtnehmer)

mit der Wahrnehmung meiner (unserer) Interessen in Versicherungsangelegenheiten.

Ich (wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass der Vollmachtnehmer (Machthaber) das Gewerbe des Versicherungsagenten im Sinne des § 137 f Abs. 8 Zif. 2 Gewerbeordnung ausübt und zur UNIQA Insurance Group AG ein GeneralAgenturverhältnis besteht, durch das der Vollmachtnehmer mit der Vermittlung ausschließlich für die UNIQA-Konzernunternehmen betraut ist.

Aufgrund dieser Vollmacht ist der Vollmachtnehmer bevollmächtigt und ermächtigt, mich (uns) in allgemeinen (unseren) Versicherungsangelegenheiten vor Versicherungsgesellschaften bzw. Versicherungsvermittlern, Behörden, Gerichten oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen oder privaten Institutionen zu vertreten und meine (unsere) Interessen wahrzunehmen. Ausgenommen sind rechtsgeschäftliche Erklärungen (z.B. Antrag, Kündigung); diese bedürfen der Zustimmung des Vollmachtgebers im Einzelfall.

Die Vollmacht berechtigt insbesondere

- a) zur Einholung von Auskünften aller Art zu Vertrags- und Schadensangelegenheiten (nicht jedoch von Auskünften im Sinne des § 11a VersVG - personenbezogene Gesundheitsdaten),
- b) zur Durchführung von Schadensabwicklungen und die Intervention bei Leistungsfällen, Vertragsfreigaben und Nachverrechnungen (z.B. Dauerrabatte),
- c) zur Besorgung von Kopien von Erklärungen im Zusammenhang mit Versicherungsangelegenheiten,
- d) zur Vornahme von behördlichen An- und Abmeldungen von Fahrzeugen, sowie die damit verbundene Tätigkeiten bei KFZ-Zulassungsstellen (z.B. Kennzeichenbestellungen, etc.)
- e) zur Einholung von Unterlagen bei Behörden, Gerichten, etc. aufgrund von Unfällen und sonstigen Versicherungsfällen.
- f) Anträge in Vollmacht des Vollmachtgebers an UNIQA weiterzuleiten.

Diese Vollmacht begründet keinen Entgeltanspruch des Vollmachtnehmers gegenüber dem Vollmachtgeber. Es ist mit der Erteilung dieser Vollmacht allein ist noch kein Auftrag an den Vollmachtnehmer verbunden.

Diese Vollmacht wird auf unbestimmte Zeit bis auf Widerruf erteilt, endet aber jedenfalls mit Beendigung des Agenturverhältnisses des GeneralAgenten/der Generalagentur zu UNIQA.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Vollmachtgeber